

mit der Jahreszahl 1887 erst vom 1. Januar 1889 an im Resthandel unter Ladenpreis verkauft werden darf. Auf gebrauchte Bücher, alte Auflagen und Werke, welche der Verleger öffentlich im Preise herabgesetzt hat (§ 2a) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

7. Verkehr mit Musikalien.

§ 16. Die den Musikalienhandel betreibenden Vereinsmitglieder haben die Rabattbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig*) zu befolgen (vergl. Bestimmungen des Vereins 20).

8. Verkehr mit Wiederverkäufern.

§ 17. 1. An gewerbsmäßige Wiederverkäufer ist ein höherer Rabatt als 5% zulässig: Lehranstalten, welche Schulbücher in Partien beziehen, dürfen für diese Bezüge als Wiederverkäufer behandelt werden.

2. An alle Wiederverkäufer ist nur unter der Bedingung zu liefern, daß sie ihrerseits die Verkaufsbestimmungen der Vereinsmitglieder einhalten.

Eventuell für einzelne Vereine zu empfehlen:

§ 17. 1. Den Vermittlern überseeischer Bestellungen darf zwar ein größerer Preisnachlaß als 5% gewährt werden (vgl. Ausführungsvorschriften zu den Verkehrsbestimmungen des »Kreis Nord« vom 23. September 1888), aber nur für diese Bezüge, nicht auch für den Privatbedarf, worauf in zweifelhaften Fällen besonders aufmerksam zu machen ist.

2. Alle Begleitnoten oder Rechnungen für überseeische Sendungen müssen mit der Bemerkung »Für den Export« versehen werden.

Die Grenze des den Wiederverkäufern zu gewährenden Rabattes dürfte jedem einzelnen Verein zu überlassen sein, wenn eine solche überhaupt möglich ist.

9. Verlagslieferung an Vereinsmitglieder.

§ 18. Nur an Mitglieder des Vereins wird von seiten der Verleger mit vollem Rabatt geliefert, allen übrigen mit Kürzung des Rabatts um mindestens 5%. Ausgenommen hiervon sind vorläufig Schulbücher.

Diese in den Verkaufsbestimmungen nur von einem Vereine gebrachte Bestimmung haben andere Vereine wohl in ihre Satzungen aufgenommen, sie erscheint sehr wichtig als Kampfmittel und wir empfehlen ihre Aufnahme.

10. Strafe bei Verstößen gegen diese Bestimmungen.

§ 19. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt und sich nicht zu rechtfertigen vermag, verfällt in eine Strafe von 50 bis event. 500 Mark, zahlbar an die Kasse des Kreisvereins.

*) Die betreffenden Bestimmungen lauten: In gleicher Weise ist untersagt die Gewährung eines höheren Rabatts:

- a. als 33 $\frac{1}{3}$ % von den Ordinär-Artikeln;
- b. als 20% von den Netto-Artikeln, vornehmlich den billigen Ausgaben der Firmen: André, Breitkopf & Härtel, Litolf, Peters, Schubert & Co., Steingraber etc.

Diese angeführten Rabattsätze sollen die äußerste Grenze bezeichnen, bis zu welcher gegangen werden darf, jedoch ist es Verlegern und Sortimentern in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes an Behörden, Institute, Gesellschaften u. dgl. zu besonders ermäßigten Preisen zu liefern.

Kataloge moderner Musikalien, welche mißbräuchlicherweise die Bezeichnung »antiquarische Musik« führen, sind unzulässig.

Diese Strafe verhängt der Gesamtvorstand nach Anhörung des Angeeschuldigten, doch steht ihm Berufung an die nächste Hauptversammlung frei.

Partielle Ramschverkäufe.

(Vergl. Börsenblatt Nr. 231 u. 233.)

Im Anschluß an unsere Mitteilung im Börsenblatt Nr. 233 (letzte Seite) sind wir in der Lage zu berichten, daß eine Versammlung von Leipziger Verlegern am Sonnabend den 6. Oktober im Deutschen Buchhändlerhause getagt und den folgenden Beschluß gefaßt hat. Näheres hierüber behalten wir uns vor (Red.):

»Von dem »Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel« ist ein von 31 Kreis- und Ortsvereinen unterzeichnetes Rundschreiben im September 1894 an die Verlagsbuchhandlungen des deutschen Buchhandels erlassen worden, dem die nachfolgende Erklärung beigelegt ist:

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung erklärt:

daß sie die von ihr für ihre Verlagsartikel festgesetzten Verkaufspreise unbedingt und allgemein festgehalten wissen will (unbeschadet der Bestimmungen des § 3, Absatz 5b der Satzungen des Börsenvereins) und nicht einzelnen Firmen, ohne Rücksicht auf die ihnen zu stellenden Bezugsbedingungen, gestatten wird, von diesen Verkaufspreisen abzuweichen. Das Recht des Verlegers, den Verkaufspreis allgemein zu verändern, wird hierdurch nicht berührt.

Mit Handlungen, welche die bei Bezug von Partien oder sonst ihnen gewährten günstigeren Bezugsbedingungen benutzen, um den Artikel unter den bestimmten Ladenpreisen zu verkaufen oder anzukündigen, wird sie ohne weiteres den Verkehr und die Rechnung aufheben.

Als Mitglieder des Börsenvereins können die Unterzeichneten nur diesem das Recht zugestehen, die den Verkehr der Buchhändler untereinander betreffenden Angelegenheiten zu regeln. Sie müssen es deshalb ablehnen, eine Ansicht, Willensmeinung oder Erklärung abzugeben.

Allgemeiner

deutscher Buchhandlungsgehilfenverband.

Am 29. September hielt der Kreis Leipzig des allgemeinen deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes seine 79. Kreisversammlung im Thüringer Hofe ab. Diese befaßte sich zunächst mit der Wahl des Ausschusses für die Witwen- und Waisenkasse, die am 1. Januar 1895 in Wirksamkeit tritt, und nahm dann die Erbschaftwahl des Vorstandes vor. — Aus dem Bericht des stellvertretenden Vorstandes ist hervorzuheben, daß der Kreis Leipzig im verflossenen Jahre 5 Versammlungen abhielt, die sich in der Hauptsache mit der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 14. bis 15. Juli bezw. mit der Beratung der vom Kreise gestellten 6 Anträge beschäftigte. Die Mitgliederzahl des Kreises betrug 500, neben 50 im Auslande, wovon jedoch einige wegen Nichtzahlung der Beiträge ausgeschlossen werden dürften. Der Gesundheitszustand im Kreise war, soweit dies aus den dem Vertrauensmann zugegangenen Mitteilungen ersichtlich, ein sehr guter, und es ist namentlich eine Minderung von Krankmeldungen bei Arbeitsfähigkeit zu verzeichnen. In der Versammlung meldeten sich mehrere neue Mitglieder, während weitere in Aussicht gestellt wurden, wie sich überhaupt seit der Hauptversammlung eine Zunahme überall bemerkbar macht. Das Ergebnis der Wahlen wurde bereits vom Vorstande im Börsenblatte bekannt gegeben.

Sprechsaal.

Rezensions-Exemplare.

II.

(Vergl. Börsenblatt Nr. 228.)

Zu dem Artikel »Rezensions-Exemplare« von A. T. in Nr. 228 des »Börsenblattes« erlaube ich mir, sowohl als Inhaber

eines großen Verlags, als auch als Zeitungs-Verleger folgendes zu bemerken:

Betrachten wir zunächst das Verhältnis des Verlegers, so sendet derselbe an zahlreiche Zeitungen Rezensions-Exemplare zu dem Zwecke aus: sein Buch bekannt zu machen, resp. die Kritik darüber herauszufordern. Wenn er sich auch konträrktlich dem Autor gegenüber ausbedungen hat, diese Exemplare honorarfrei auf seine Kosten über die vereinbarte Auflage zu drucken, ebenso wie die